

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der S. Franzen Söhne GmbH, Mühlenweg 42, 40764 Langenfeld (nachfolgend: SFS); Stand Mai 2024**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“).
- 1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf/Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Als Ware gelten auch Werkzeuge zur Herstellung beweglicher Sachen.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **2. Angebote, Vertragsschluss**

- 2.1. Angebote müssen sich bzgl. Menge und Beschaffenheit an unsere Anfrage halten, auf Abweichungen ist explizit hinzuweisen. Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen kostenlos. Nur schriftlich, per Fax, DFÜ oder EDI ausgelöste Bestellungen und Lieferabrufe sind verbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden nur durch unsere Bestätigung wie vorstehend verbindlich.
- 2.2. Jede Bestellung ist, sofern nicht eine kürzere Frist von uns verlangt wird, innerhalb von fünf Arbeitstagen unter Angabe der Bestellnummer und der Sachnummer sowie der Lieferzeit und der Preise zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.3. Wir können im Rahmen des für den Verkäufer zumutbaren nach der Bestellung und Annahme Änderungen an der Ware in Konstruktion, Ausführung oder Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und Kosten angemessen und einvernehmlich zu regeln.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Zolllisten) ein. Eine Rückgabe des Verpackungsmaterials bedarf einer gesonderten Vereinbarung, auf unser Verlangen ist es zurückzunehmen.
- 3.3. Rechnungen sind für jeden Auftrag bzw. für jede vereinbarte Teillieferung oder -leistung gesondert an uns zu übersenden. Sie dürfen niemals einer Lieferung beigelegt werden. Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und unsere Sachnummer enthalten. Eine etwaige Mehrwertsteuer ist

gesondert auszuweisen.

- 3.4. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, sofern keine abweichenden Zahlungsziele schriftlich vereinbart wurden. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Eine weitere Zahlungsmöglichkeit stellt der Bankeinzug zwischen den Vertragsparteien dar. Die Vertragsparteien verständigen sich auf diese Zahlungsmöglichkeit durch Abschluss einer separaten Vereinbarung, in der die Vertragsparteien individuell den Skonto-Betrag vereinbaren.
- 3.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 3.7. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 3.8. Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

### **4. Lieferzeit und Lieferverzug**

- 4.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Annahme. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Der Verkäufer hat uns in diesem Fall über den neuen Liefertermin zu informieren. Im Falle unserer Zustimmung zu diesem neuen Termin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadenersatzansprüche sowie die Regelungen in Ziff. 4.3 unberührt. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keine Zustimmung oder einen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche dar.
- 4.2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 4.3 bleiben unberührt.
- 4.3. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### **5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

- 5.1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu

lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).

52. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Muss der Verkäufer kraft Vereinbarung nicht „frei Haus“ liefern, hat er die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
53. Teillieferungen/-leistungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
54. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei einer etwaigen Wareneingangskontrolle oder ggf. später ermittelten Werte maßgebend.
55. Jeder Lieferung ist ein mit unserer Bestellnummer und Bestelldatum sowie mit unserer Warenbezeichnung und unserer eigenen Sachnummer versehener Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Jede Verpackungseinheit der Lieferung ist mit Sachnummer, Produktbezeichnung, Versanddatum, Lieferantename sowie Stückzahlen zu kennzeichnen. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
56. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahme-/Abnahmeverzug befinden (Ziff. 5.7).
57. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
58. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
59. Die vorstehende Regelung in Ziff. 5.8 gilt auch im Fall von Arbeitskämpfen.

## 6. Geheimhaltung

- 6.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Sie dürfen nur für die Zwecke der Lieferung der Ware an uns verwendet werden, soweit nicht anders explizit

vereinbart.

- 6.2. An den Informationen gemäß Ziff. 6.1, insbesondere Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind nach Erledigung des Vertrags oder auf unsere Anforderung an uns zurückzugeben.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Mit den nachfolgenden Bestimmungen ist keine Einschränkung unserer gesetzlichen Rechte bezweckt.
- 8.2. Bei Neuteilen, Änderungen am Liefergegenstand, Einsatz neuer Werkzeuge oder Verfahren sowie bei einer Verlagerung des Fertigungsortes oder Änderungen in der Person eines Sublieferanten sind uns Muster mit Erstmusterprüfbericht vorzustellen. Mit der Serienlieferung darf erst begonnen werden, wenn wir die Muster mit Erstmusterprüfbericht ausdrücklich schriftlich freigegeben haben. Die Erstlieferung nach Einsatz einer Änderung ist besonders zu kennzeichnen. Die der Freigabe zugrunde liegenden Muster mit Erstmusterprüfbericht sind Teil der Beschaffenheitsvereinbarung der Ware.
- 8.3. Die Nacherfüllung hat an dem Ort zu erfolgen, an dem sich die mangelhafte Ware befindet; erhöhte Aufwendungen trägt der Verkäufer.
- 8.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.5. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Annahme von Ware erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, soweit und sobald eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.6. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlerhaft oder für

uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 8.7. Die zum Zwecke der Prüfung eines Mangels und zur Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

## 9. Lieferantenregress

- 9.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2. Soweit im ordentlichen Geschäftsablauf tunlich, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten, bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen. Erfolgt dessen Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## 10. Produkthaftung, allgemeine Haftung

- 10.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Verkäufer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Verkäufer gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies jedoch nur, wenn und soweit den Verkäufer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer alle erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Maßnahmen, insbesondere Austausch- oder Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Austausch- oder Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3. Sofern verglichen mit einem Austausch/Rückruf weniger einschneidende Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit einer Sache ausreichen (z.B. Warnung, Stilllegungsaufforderung etc.), darf ein Austausch/Rückruf einer Sache gleichwohl erfolgen, wenn diese Maßnahme im Hinblick auf die künftige Geschäftsentwicklung, unseren Ruf und unsere Marke wirtschaftlich sinnvoll und für den Verkäufer unter Berücksichtigung dessen Verursachungsbeitrags

zumutbar ist. Der Verkäufer hat insoweit die Kosten und Aufwendungen des Austauschs/Rückrufs zu tragen.

- 10.4. Der Verkäufer hat eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf Anforderung hat uns der Verkäufer unverzüglich einen entsprechenden Nachweis zur Verfügung zu stellen.
- 10.5. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über einschlägige Sicherheitsvorschriften, die für die Geschäftsbeziehung bedeutend sind, zu informieren.
- 10.6. Soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist, haften wir für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt uneingeschränkt.

## 11. Werkzeuge und Beistellmaterial

- 11.1. Soweit nicht anders vereinbart, behalten wir uns das Eigentum an Werkzeugen vor, die entweder für uns hergestellt oder dem Verkäufer von uns übergeben wurden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung unserer Ware einzusetzen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- 11.2. Soweit nicht anders gesondert vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Die Werkzeuge sind hinreichend als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Verkäufer ist zudem verpflichtet, etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 11.3. Über etwaige Umstände, die die Werkzeuge an sich oder unser Eigentum an diesen gefährden könnten, hat uns der Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Verkäufer hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unseres Eigentums und unserer Interessen zu ergreifen; soweit möglich, hat er sich hierzu vorher mit uns abzustimmen.
- 11.4. Von uns beigestellten Stoffe, Teile, Behälter, Verpackungen, Vorrichtungen oder sonstige beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie sind – solange sie nicht verarbeitet oder genutzt werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 11.5. Sofern die beigestellten Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der beigestellten Materialien zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird der Verkäufer von Gesetz wegen Alleineigentümer, sind sich der Verkäufer und wir bereits jetzt einig, dass die Verkäuferin uns anteilsmäßig Miteigentum übertragen wird. Wir nehmen diese Übertragung an. Die Verwahrung durch den Verkäufer erfolgt für uns.
- 11.6. Ziff. 11.3 gilt für beigestellte Materialien entsprechend.
- 11.7. Sollte der Verkäufer Ware für uns nicht mehr fertigen, gleich aus welchem Grund, so hat er die zur Herstellung der Ware beigestellten Materialien und unsere Werkzeuge unverzüglich und kostenlos an uns zu übergeben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen von uns nur anteilige Kosten

vereinbarungsgemäß in den Preis der Ware eingerechnet wurden, es sei denn, die Vertragspartner haben ausdrücklich auf diese Risikoverteilung verzichtet.

- 11.8. Ware, die nach von uns entworfenen Unterlagen bzw. unseren Vorgaben oder mit unseren Werkzeugen gefertigt ist, darf vom Verkäufer weder selbst verwendet noch an Dritte geliefert werden.

## 12. Unterlagen und Schutzrechte

- 12.1. Der Erhalt von Informationen begründet keinerlei Rechte des Verkäufers an unseren gewerblichen Schutzrechten, Know-How oder Urheberrechten. Der Verkäufer verpflichtet sich, die zugänglich gemachten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte werden durch die Zugänglichmachung von Informationen nicht eingeräumt. Die Zugänglichmachung bestimmter Informationen begründet keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht i. S. d. Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes.
- 12.2. Der Verkäufer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung und die Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Verletzung stellt uns der Verkäufer von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Ware nach unseren Vorgaben gefertigt hat, es sei denn, der Verkäufer erkannte oder hätte erkennen können, dass Rechte Dritter betroffen sind.
- 12.3. Die Freistellung nach Ziff. 12.2 umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## 13. Verjährung

- 13.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 13.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13.4. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

## 14. Dienstleistungen

Diese AEB gelten, soweit mit zwingendem Recht vereinbar, sinngemäß entsprechend bei einer Beauftragung von Dienstleistungen.

## 15. Mindestlohn

- 15.1. Der Verkäufer garantiert die Einhaltung des MiLoG und des AEntG in der jeweils aktuellen Fassung. Er wird uns auf Aufforderung unverzüglich die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten in geeigneter Weise nachweisen. Er verpflichtet sich, uns bei möglichen Verstößen (auch durch Dritte) unverzüglich schriftlich zu informieren und die geeigneten Maßnahmen zum Schutz von SFS zu ergreifen.
- 15.2. Der Verkäufer wird potentielle Subunternehmer (siehe Ziff. 5.1) vor einer Beauftragung kritisch hinsichtlich der zu erwartenden Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (u.a. MiLoG und AEntG) prüfen und bei berechtigten Zweifeln von einer Beauftragung des Subunternehmers absehen. Subunternehmer, bei denen zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie gegen MiLoG/AEntG verstoßen, wird der Verkäufer nicht länger zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten einsetzen. Bei einem nachweislichen Verstoß gegen MiLoG/AEntG ist der Verkäufer verpflichtet, uns unverzüglich eine selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage in Höhe möglicher Forderungen gegen uns (oder eine vergleichbare Sicherheit) für die gesamte Zeitspanne unserer möglichen Inanspruchnahme zu stellen.
- 15.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns freizustellen von einer etwaigen Inanspruchnahme Dritter wegen etwaiger Verstöße des Verkäufers oder – auch nur mittelbar (z.B. Subunternehmer eines Subunternehmers) – von diesem eingesetzter Personen gegen die Regelungen des MiLoG oder des AEntG. Er wird im Falle unserer Inanspruchnahme etwaige korrespondierende Ansprüche gegen Subunternehmer oder sonstige Dritte an uns abtreten und uns bei der Verteidigung umfassend unterstützen.
- 15.4. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Vorgaben steht uns das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.

## 16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 16.2. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 16.3. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für die SFS Langenfeld. Wir sind berechtigt, Klage am Sitz des Verkäufers oder am Erfüllungsort zu erheben.